

**Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin
Teil II 22 Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach
Italienisch**

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434), zuletzt geändert am 4. April 2000 (GVBl. S. 278), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO 1982) vom 01. Dezember 1999 (GVBl. S. 1) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2001 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach *Italienisch* erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach *Italienisch* vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Fach *Italienisch* bereitet die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit im Schuldienst vor.

(2) Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der italienischen Sprache in Wort und Schrift sowie zur kritischen Rezeption und zur selbständi-

gen Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigen.

Dies schließt sowohl breites Wissen über Gegenstände und Methoden der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Unterrichtswissenschaft als auch vertiefte Kenntnisse in den genannten Bereichen ein sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Sachverhalte in Wort und Schrift angemessen und verständlich darzulegen.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
und Studienbeginn**

(1) Für die Zulassung zum Studium gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auf der Grundlage von § 10 BerlHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Fach *Italienisch* erfolgt die Immatrikulation zum Winter- und Sommersemester. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ohne Sprachkenntnisse ein Studienbeginn zum Sommersemester nicht sinnvoll ist, weil Sprachkurse für Anfänger nicht immer angeboten werden können. Ebenso können Einführungskurse im Sommersemester nicht immer gewährleistet werden.

(3) Das Studium wird durch Orientierungsveranstaltungen eingeleitet.

§ 3 Besondere Studienanforderungen

(1) Bei Beginn des Studiums wird von Vorkenntnissen in der italienischen Sprache ausgegangen, die durch das Abitur bzw. durch vergleichbare Abschlüsse nachgewiesen werden. Sind diese Vorkenntnisse nicht vorhanden, kann nach den Möglichkeiten der Universität ein Vorstudien Sprachkurs belegt werden.

¹ Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach *Italienisch* wurden am 12. Oktober 2001 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

(2) Ein längerer Aufenthalt (Studien, Praktika) oder eine Tätigkeit als Lehrassistentin oder Lehrassistent in Italien wird als unverzichtbarer Bestandteil des Studiums erachtet.

§ 4 Studienbereiche

(1) Der Teilstudiengang Italienisch umfasst vier Studienbereiche:

a) Literaturwissenschaft

Gegenstand dieses Studienbereiches ist die italienischsprachige Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Innerhalb des Faches können Schwerpunkte gesetzt werden, wobei eine einseitige Ausbildung auszuschließen ist. Mindestens ein Schwerpunkt muss im Bereich der italienischsprachigen Literatur seit dem 19. Jahrhundert liegen.

Zu den wesentlichen Inhalten der zu belegenden Veranstaltungen gehören: Epochen der Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Theorie und Geschichte literarischer Gattungen, Poetik und Literaturtheorie, Methoden der Literaturwissenschaft, Hermeneutik und Textinterpretation, Formen und Funktionen der literarischen und massenmedialen Kommunikation.

Insbesondere sollen die Studierenden die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer und soziokultureller Fragestellungen erwerben. Bei der Wahl von Schwerpunkten wird empfohlen, die berufsspezifischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Wechselwirkungen von Literatur und Medien, von Literatur und anderen Künsten sowie das Verhältnis von Literatur und Massenkultur sollen in das Studium einbezogen werden.

b) Sprachwissenschaft

Gegenstände dieses Studienbereiches sind: Methoden der Sprachwissenschaft, interne und externe Sprachgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart im Überblick, Struktur und Funktionsweise der Sprache als Zeichensystem und als Medium der Kommunikation, funktionale, regionale, soziale Varietäten der Sprache.

Zu den wesentlichen Inhalten der zu belegenden Veranstaltungen gehören: Struktur der italienischen Sprache: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik/Lexikologie; Geschichte der italienischen Sprache; kontrastive Linguistik; Kommunikationstheorie, Semiotik, Pragmatik, Textlinguistik, Soziolinguistik, Psycholinguistik (z.B. Spracherwerb, Lernersprachen- und Bilingualismusforschung).

c) Kulturwissenschaft/ Landeskunde

Gegenstände dieses Studienbereiches sind: Kulturelle Produktions-, Transfer- und Rezeptionsprozesse in Italien sowie interkulturelle Interaktionsformen. Diese Aspekte sollen vor allem in den Bereichen Kultur- und Mentalitätsgeschichte, Sozialgeschichte, historische Anthropologie, historisch-politische Semantik der modernen Welt, Medientheorie und Gender Studies vertieft untersucht werden.

d) Sprachpraxis

Gegenstand der Ausbildung im Studienbereich Sprachpraxis ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur sicheren Beherrschung von Grammatik, Lexik, Orthographie und Aussprache im Hör- und Leseverstehen, im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie im Übersetzen.

(2) Fachdidaktik siehe Teil IV: Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik.

§ 5 Studienformen

Die folgenden Lehrveranstaltungen werden im Regelfall wöchentlich zweistündig angeboten; Abweichungen werden besonders vermerkt:

(1) Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und/oder an ausgewählten Beispielen grundsätzliche Problemstellungen verdeutlichen.

(2) Einführungskurse (EK), die als Pflichtveranstaltungen im Grundstudium der Einführung in den jeweiligen Studienbereich dienen und die Voraussetzung für die Teilnahme an Proseminaren schaffen. Sie machen mit Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens bekannt und entwickeln die Fähigkeit der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Gegenständen.

(3) Proseminare (PS), die im Grundstudium an ausgewählten Themen fachwissenschaftliche Kenntnisse und Arbeitsmethoden vermitteln.

(4) Übungen (UE), in denen die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erprobt werden und die der Festigung von Kenntnissen und Fähigkeiten dienen.

(5) Spezialseminare (SS), die an ausgewählten Themenbereichen fachwissenschaftliche Kenntnisse vertiefen und zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist nicht möglich.

(6) Hauptseminare (HS), die im Hauptstudium am Beispiel ausgewählter Themenbereiche verstärkt das selbständige wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(7) Colloquien (CO), in denen Examenskandidatinnen und -kandidaten in einem Wissenschaftsbereich den Stand der Arbeit an ihrer Wissenschaftlichen Hausarbeit vorstellen und/oder übergreifende, forschungsrelevante Gegenstände eines Wissenschaftsbereiches diskutieren.

(8) Tutorien (TU), die von Studierenden als Übungsform zu einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(9) Exkursionen (EX), die integraler Bestandteil der genannten Veranstaltungsformen sein können. Sie werden auf die Semesterwochenstunden nicht angerechnet.

§ 6 Studienfachberatung

Das Grund- und das Hauptstudium beginnen mit je einer obligatorischen Studienfachberatung.

§ 7 Grundstudium

(1) Die Regelstudienzeit für das Grundstudium beträgt 4 Semester. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium umfasst für die in § 4 (1) genannten Studienbereiche (ohne Fachdidaktik) 36 SWS. Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden innerhalb der Wahlpflichtstunden aus einem breiten Themenspektrum auswählen können.

(3) Pflichtveranstaltungen sind:
je ein Einführungskurs in die Sprachwissenschaft und in die Literaturwissenschaft. Sie sind i.d.R. vor dem Besuch eines Proseminars zu absolvieren.

(4) Wahlpflichtveranstaltungen sind:
a) in Sprachwissenschaft zwei Proseminare und eine Vorlesung. Davon sollten eine Veranstaltung zur Historischen Sprachwissenschaft/ Sprachgeschichte und zwei Veranstaltungen zur Gegenwärtssprache gewählt werden.

b) in Literaturwissenschaft zwei Proseminare und eine Vorlesung. Davon sollte ein Proseminar einen gattungstheoretischen Schwerpunkt haben und das andere eine Epochenproblematik behandeln.

c) in Kulturwissenschaft/Landeskunde ein Proseminar und eine weitere Lehrveranstaltung.

d) in Sprachpraxis Sprachübungen (Grammatik, Hörverstehen/mündlicher Ausdruck, Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck, Übersetzen) im Umfang von 10 SWS.

(5) Ergänzende romanistische Veranstaltungen:
Je nach Interessenlage und Bedarf wählen die Studierenden aus dem für das Grundstudium vorgesehenen Angebot aller romanistischen Teilbereiche weitere 6 SWS an Vorlesungen, Proseminaren oder Übungen frei aus.

(6) Übersicht über die Veranstaltungen im Grundstudium:

Literaturwissenschaft	
– Einführungskurs	2 SWS
– Proseminar	2 SWS
– Proseminar	2 SWS
– Vorlesung	2 SWS

Sprachwissenschaft	
– Einführungskurs	2 SWS
– Proseminar	2 SWS
– Proseminar	2 SWS
– Vorlesung	2 SWS

Kulturwissenschaft/Landeskunde	
– Proseminar	2 SWS
– Vorlesung oder Übung oder Proseminar	2 SWS

Sprachpraxis	
– Übungen zur Grammatik	
– Hörverstehen/mündlicher Ausdruck	
– Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck	
– Übersetzen	
insgesamt:	10 SWS

30 SWS

Ergänzende romanistische Veranstaltungen	6 SWS
--	-------

§ 8 Hauptstudium

(1) Die Regelstudienzeit für das Hauptstudium beträgt fünf Semester.

(2) Im Hauptstudium sind 18 SWS zu belegen. In Sprach- und Literaturwissenschaft sind je 4 SWS zu belegen. Zwei weitere SWS sind wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen. Im

Studienbereich Kulturwissenschaft/Landeskunde ist eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS zu belegen. Im Studienbereich Sprachpraxis sind 6 SWS zu belegen.

(3) Übersicht über die Veranstaltungen im Hauptstudium

Literaturwissenschaft	
– HS	2 SWS
– VL, UE, HS, SS, CO	2 SWS

Sprachwissenschaft	
– HS	2 SWS
– VL, UE, HS, SS, CO	2 SWS

Wahlpflicht Literatur- oder Sprachwissenschaft	
– VL, UE, HS, SS, CO	2 SWS

Kulturwissenschaft/Landeskunde	
– HS, UE	2 SWS

Sprachpraxis	
– Hörverstehen/mündlicher Ausdruck	
– Leseverstehen/schriftlicher Ausdruck	
– Übersetzen Deutsch - Italienisch	
	insgesamt: 6 SWS

18 SWS

(4) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis über den Besuch von Fachveranstaltungen im Umfang von 54 SWS zu erbringen.

§ 9 Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten der Eintrag über den Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Studienbuchseite sowie benotete Leistungsnachweise (LN).

(2) Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare Leistung voraus. Diese kann in Form einer Hausarbeit, einer schriftlichen Leistungskontrolle, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten bzw. einer Kombination von höchstens zwei dieser Leistungen erbracht werden. Die Vergabe von Leistungsnachweisen im Hauptstudium setzt eine schriftliche Leistung voraus. Bei der Beurteilung wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.

(3) Folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise sind zu erbringen:

a) Grundstudium

1. Literaturwissenschaft: 1 Proseminarschein
2. Sprachwissenschaft: 1 Proseminarschein
3. Kulturwissenschaft/Landeskunde: 1 Proseminarschein
4. Sprachpraxis: 1 Grammatiktest

b) Hauptstudium

1. Sprachwissenschaft: 1 Hauptseminarschein
2. Literaturwissenschaft: 1 Hauptseminarschein
3. Kulturwissenschaft/Landeskunde: 1 Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach *Italienisch* treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.